

27.11.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Punkt 9 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 23 Nr. 1 a – neu - (§§ 7, 8, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 - 32. BImSchV):

In Artikel 23 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- “1a. a) Der Abschnitt 3 ‘Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte‘ wird aufgehoben.
b) In §9 wird Absatz 2 und in § 10 wird Absatz 1 gestrichen.“

Begründung:

Die Regelungen des Abschnitts 3 bedeuten für Rechtsanwender und Verwaltungsbehörden ein Übermaß an Regelung und bürokratischen Regelungsfolgen. Sie führen nicht nur zu unnötiger Arbeit für die ohnehin überlasteten Umweltbehörden, sondern schaffen auch mehr Probleme als sie lösen. Der Mehrwert an Lärmschutz ist im Verhältnis dazu unverhältnismäßig gering. Er kann und würde – wenn gewünscht – ohne Weiteres auf Landes- oder Gemeindeebene bedarfsbezogen und damit auch wirksamer geschaffen werden. Es ist keineswegs notwendig, dass die Bereitstellung der Mülltonnen für ganz Deutschland festgelegt oder der Rasen überall zur gleichen Zeit gemäht oder ganz allgemein der Maschinen- und Gerätebetrieb bundesweit synchronisiert wird. Es handelt sich insoweit in erster Linie um verhaltensbezogene Aussagen, die allein das örtliche Zusammenleben betreffen und

...

dort auch am besten geregelt werden können. So haben einzelne Länder die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über Haus- und Gartenarbeiten zu treffen. Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist die letzte den Ländern verbliebene Materie der immissionsschutzrechtlichen Gesetzgebung. Sie berücksichtigt soziale Wertungen mehr als das Anlagenrecht des Bundes und bietet damit die Möglichkeit, auf lokale und regionale Besonderheiten einzugehen. Deshalb ist sie auch ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt. Es besteht kein Anlass und ist verfassungsrechtlich zweifelhaft (Art. 72 Abs. 2 GG), den Landesgesetzgeber zu ignorieren.

Der 3. Abschnitt ist nur durch rigoros einschränkende Auslegung mit Mühe beherrschbar. Jede der beiden Vorschriften dieses Abschnitts wirft eine Vielzahl von Einzelfragen auf, wie die diversen Ministerialschreiben der Länder in dieser Sache belegen. Auch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 4 führt nur zu unwesentlichen Erleichterungen, da weiterhin Ausnahmeerteilungen erforderlich bleiben. Deshalb sollte die Korrektur schnellstmöglich und umfassend erfolgen, um den Behörden und Betroffenen unnötige Lasten zu ersparen.